

Die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Kulmbach e.V.



Präambel

Der Kreisfeuerwehrverband Kulmbach e.V. gibt sich eine neue Satzung.

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung, wird die männliche Schreibweise verwendet, bezogen wir diese jedoch auf m/w/d.

In der Satzung wie folgt gekürzt:

Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzender = Vorsitzender

Stellvertretende Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende =

1. stellv. Vorsitzender / 2. stellv. Vorsitzender

Kreisfeuerwehrverbandsschatzmeister = Schatzmeister

Kreisfeuerwehrverbandsschriftführer = Schriftführer

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung, Geschäftsjahr

1. Die Mitgliedswehren des Landkreises Kulmbach bilden den „Kreisfeuerwehrverband Kulmbach e.V.“, im nachfolgenden Kreisfeuerwehrverband genannt.
2. Der Kreisfeuerwehrverband hat seinen Sitz am Hauptwohnsitz des Vorsitzenden.
3. Der Verein führt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Kulmbach e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Kreisfeuerwehrverband ist Mitglied des Bezirksfeuerwehrverbandes Oberfranken e.V., des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. und des Deutschen Feuerwehrverbandes e.V.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Zur Vereinfachung der Geschäfts- und Verwaltungsabläufe, gibt sich der Kreisfeuerwehrverband Kulmbach eine Geschäftsordnung. Änderungen darin beschließt die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Verbandszweck

1. Der Kreisfeuerwehrverband verfolgt in erster Linie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Mitgliedswehren im Landkreis Kulmbach, insbesondere durch Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Veranstaltungen zur Förderung des Feuerwehrwesens.
3. Mittel des Kreisfeuerwehrverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dienstreisekosten und Auslagen können erstattet werden.
4. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 3 Aufgaben

Der Kreisfeuerwehrverband verfolgt folgende Aufgaben:

- a. Förderung der Aus- und Fortbildung der Feuerwehren.
- b. Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen der Mitgliedsfeuerwehren.
- c. Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren, ihrer Jugendgruppen und ihrer Kinderfeuerwehren sowie der Alters- und Ehrenabteilungen und der Feuerwehrmusik.
- d. Brandschutzerziehung und -aufklärung für die Mitgliedsfeuerwehren und der Bevölkerung
- e. Unterstützung und Zusammenarbeit mit den im Brand- und Katastrophenschutz mitwirkenden oder dafür verantwortlichen Stellen.
- f. Förderung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und aller im Brand- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Stellen.
- g. Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und sonstigen sozialen Einrichtungen.
- h. Unterstützung und Förderung sozialer Einrichtungen der Feuerwehren.
- i. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens.
- j. Kameradschaftspflege zu allen Feuerwehrverbänden und Hilfsorganisationen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes können werden:
 - a) Freiwillige Feuerwehren des Landkreises Kulmbach (Feuerwehrvereine),
 - b) Besondere Feuerwehrführungsdienstgrade nach Art. 19 BayFwG,
 - c) Ehemalige besondere Feuerwehrführungsdienstgrade,
 - d) Einzelpersonen aus den Feuerwehren des Landkreises Kulmbach,
 - e) Kreisfeuerwehrarzt,
 - f) Fachberater und Fachbereichsleiter,
 - g) Werkfeuerwehren,
 - h) Betriebsfeuerwehren
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
3. Anträge zur Aufnahme in den Kreisfeuerwehrverband sind schriftlich oder in digitaler Form (per E-Mail) an den Vorsitzenden zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Ehrenmitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes, und Ehrenführungsdienstgrade sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft in Abstimmung mit dem Kreisfeuerwehrverbandsausschuss durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellv. Vorsitzenden (nach Reihung), zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sollen den Verband bei der Wahrnehmung und Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften unterstützen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Kreisfeuerwehrverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Verbandsorgane

1. Organe des Kreisfeuerwehrverbandes sind:
 - a) die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung,
 - b) der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss,
 - c) die Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft

§ 8 Kreisfeuerwehrverbandsversammlung

1. Mitglieder der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung sind:
 - a) die Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft,
 - b) der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss,
 - c) die Delegierten der Mitgliedsfeuerwehren,
 - d) Ehrenmitglieder,
 - e) fördernde Mitglieder,
 - f) Fachbereichsleiter,
 - g) die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung,
 - h) und Einzelpersonen.

Stimm- und wahlberechtigt zur Verbandsversammlung sind ausschließlich die Delegierten (c) der Mitgliedswehren und die gewählte Vorstandschaft (a).

2. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Kreisfeuerwehrverbandsversammlung statt. Jede Kreisfeuerwehrverbandsversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. stellv. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung einberufen. Die Einladung kann auch elektronisch übersandt werden. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Sie gilt vier Werktage nach Bekanntgabe als öffentlich zugestellt.
3. Beim Vorliegen von zwingenden Gründen, wie Kontaktbeschränkungen oder anderer behördlicher Auflagen, kann auf Beschluss des Verbandsvorstandes eine Verbandsversammlung auch virtuell durchgeführt werden. Alle in § 9 aufgeführten Aufgaben, können im Vorfeld der virtuellen Verbandsversammlung per Briefwahl oder Umlaufbeschluss, jeweils mit Erklärung der persönlichen Stimmabgabe erfolgen.

4. Die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss dies beschließt oder dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
5. Die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
6. Die Stimmberechtigung für Beschlüsse der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
7. Über die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
8. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft zur Kreisfeuerwehrverbandsversammlung weitere Personen, Behörden und Organisationen, die dem Kreisfeuerwehrverband nahestehen, einladen.

§9 Aufgaben der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung

1. Die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl bzw. Abberufung des Verbandsvorstandes
 - b) Wahl bzw. Abberufung des Verbandsausschusses
 - c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Kreisfeuerwehrverband
 - d) Anerkennung des Jahres- und Kassenberichtes, sowie Entlastung des Verbandsvorstandes und des Schatzmeisters
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beratung und Abstimmung sonstiger, wichtiger Angelegenheiten des Verbandes, auf Vorlage des Verbandsvorstandes
 - g) Beschlüsse über Anträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Kreisfeuerwehrverband
2. Wahlvorschläge und sonstige Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung.

3. Durchführungen von Verbandswahlen:

Die Wahl der Verbandsvorsitzenden (§ 13a,b) ist in geheimer Abstimmung, die Wahl des Schriftführers sowie des Schatzmeisters (§ 13c,d) kann per Akklamation auf die Dauer von sechs Jahren erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der Stimmberechtigten auf sich vereinen kann. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Wahl des Verbandsausschusses (§ 10), mit Ausnahme der Buchstaben a) und c) kann auf Dauer von 6 Jahren per Akklamation erfolgen. Sie ist schriftlich, in geheimer Abstimmung zu wählen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dies fordert.

Die Wahl der Kassenprüfer findet per Akklamation statt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt. Wählbar sind nur Mitglieder der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung, die anwesend sind oder ihre Bereitschaft zur Wahl und Wahlannahme -vorher- schriftlich der Vorstandschaft gegenüber bekundet haben.

Kooptierte Führungskräfte (§ 10 c) werden von der Kreisfeuerwehrverbandsvorstand-schaft in den Kreisfeuerwehrverbandsausschuss bestellt.

§ 10 Kreisfeuerwehrverbandsausschuss

1. In den Kreisfeuerwehrverbandsausschuss werden gewählt oder bestellt:
 - a) der Verbandsvorstand
 - b) sechs Beisitzer
 - c) drei besondere (kooptierte) Feuerwehrführungsdienstgrade (KBR, KBI und KBM) als beratende Verbandsmitglieder. Auch die Kooptation von Ehren-Führungsdienstgraden ist möglich.
 - d) der Verbandsarzt (sofern dieser zur Verfügung steht)

Scheidet ein Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so wird es wie folgt ersetzt:

- a) bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers,
 - b) bei kooptierten Mitgliedern durch die Benennung eines Nachfolgers.
 - c) Die Amtszeit der, anstelle ausgeschiedener Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandsvorstandes bzw. des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses, neu gewählten sowie benannter Mitglieder, endet mit dem turnusmäßigen Ende der Amtszeit der übrigen Mitglieder dieser Gremien.
2. Der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss ist vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. stellvertretendem Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindesten zwei Wochen vorher schriftlich oder durch E-Mail einzuladen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
3. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter (nach Reihung), müssen den Kreisfeuerwehrverbandsausschuss außerdem einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Kreisfeuerwehrverbandsausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Über die Sitzung des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
6. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen zur Kreisfeuerwehrverbandsausschusssitzung einladen.

§ 11 Aufgaben des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses

Der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung zuständig ist.
- b) Vorbereitung der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung und Festlegung des Versammlungsortes.

§ 12 erweiterter Kreisfeuerwehrverbandsausschuss

Der erweiterte Kreisfeuerwehrverbandsausschuss besteht aus dem regulären Verbandsausschuss nach § 10 dieser Satzung und den Fachbereichsleitern. Die Fachbereichsleiter selbst haben kein Stimmrecht und sind im erweiterten Verbandsausschuss lediglich beratend tätig. Sie berichten über Ihre Tätigkeit im Fachbereich und stehen dem Verbandsvorstand mit Ihrer Fachbereichsexpertise zur Seite.

§ 13 Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft

Die Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) mindestens einem Stellvertreter des Vorsitzenden (näheres regelt die Geschäftsordnung)
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister.

§ 14 Aufgaben der Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft

1. Die Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Kreisfeuerwehrverbandsorgane.
 - b) Besorgung der Verwaltung des Kreisfeuerwehrverbandes und Beschlussfassung über alle Verbandsfragen, soweit nicht die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung, der Kreisfeuerwehrverbandsausschuss oder der Vorsitzende zuständig ist.
2. Die Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen. Für die Sitzung der Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertretern (nach Reihung) rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher schriftlich oder durch E-Mail einzuladen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sowie dessen Stellvertreter. Alle Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt. Mindestens ein Stellvertreter verpflichtet sich im Innenverhältnis die Vertretung im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wahrzunehmen. Im Innenverhältnis wird weiter bestimmt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Betrag, der in der Geschäftsordnung geregelt ist, für den Kreisfeuerwehrverband nur verbindlich sind, wenn die Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft zustimmt.
4. Der Vorsitzende erstattet dem Kreisfeuerwehrverbandsausschuss und der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft.
5. Über die Beschlüsse der Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft zu übermitteln.

§ 15 Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters

1. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
2. Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung vorzulegen.

§ 16 Kassenwesen des Kreisfeuerwehrverbandes

1. Die Einnahmen des Kreisfeuerwehrverbandes bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) freiwilligen Beiträgen,
 - c) sonstigen Einnahmen und Spenden; u.a. auch für Verwaltungskosten, Sachaufwendungen und Zuschüsse zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 der Satzung
2. Die Einnahmen werden verwendet für:
 - a) Beiträge an den Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. und den Bezirksfeuerwehrverband Oberfranken e.V.,
 - b) Aufwandsentschädigungen und Reisekosten an die Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses, der Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft sowie der Fachbereiche,
 - c) allgemeine Verwaltungskosten sowie Sachaufwendungen zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kreisfeuerwehrtagen sowie zur Erfüllung der Aufgaben nach §3 der Satzung.
3. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben des Kreisfeuerwehrverbandes ist jährlich Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Verbandsvorstandschaft sein. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. Bei den Mitgliedsfeuerwehren sind in diesem Beitrag auch die Beiträge für den Bezirksfeuerwehrverband Oberfranken e.V., für den Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. und für den Deutschen Feuerwehrverband e.V. enthalten.
2. Die Höhe des Beitrages wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Kreisfeuerwehrverband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Verbandsvorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich oder per Mail mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Verbandsvorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Verbandsvorstandschaft zu erklären.

§ 19 Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes

1. Die Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Kreisfeuerwehrverbandsversammlung, in der mindestens zwei Drittel der Delegierten der Mitgliedswehren des Kreisfeuerwehrverbandes anwesend sind, erfolgen. Der Beschluss bedarf der zwei-drittel Mehrheit.
2. Ist die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter (nach Reihung), eine neue Kreisfeuerwehrverbandsversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreisfeuerwehrverbandsversammlung mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Sofern die Kreisfeuerwehrverbandsversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes Kulmbach e.V., fällt sein Vermögen an den Landkreis Kulmbach, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Brand-schutzes zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung vom 27.08.1993 trat nach Genehmigung der Verbandsversammlung am 09.05.1996 in Kraft.

Die 2. Änderung der Satzung vom 19.05.2006, mit der 1. Änderung vom 09.05.1996, trat nach Genehmigung der Verbandsversammlung am 14.09.2006 in Kraft.

Die 3. Änderung der Satzung vom 27.08.1993, mit der 1. Änderung vom 09.05.1996 und der 2. Änderung vom 19.05.2006, trat nach Genehmigung der Verbandsversammlung am 28.01.2013 in Kraft.

Die 4. Änderung der Satzung vom 27.08.1993, mit der 1. Änderung von 09.05.1996, der 2. Änderung vom 19.05.2006 und der 3. Änderung vom 28.01.2013, tritt mit Genehmigung der Verbandsversammlung vom 20.07.2026 in Kraft.

Schmeilisdorf, den ____ . Juli 2026

Stefan Härtlein
1. Vorsitzender

4. Änderung
Stand: ____ .07.2026

Geschäftsordnung für den Kreisfeuerwehrverband Kulmbach e.V.



Präambel

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Vereins „Kreisfeuerwehrverband Kulmbach e.V.“

Die Geschäftsordnung soll den Vorstand bei seiner täglichen Arbeit unterstützen.

Wortkürzungen wurden aus der Satzung übernommen.

§ 1 Vereinsleitung

Der Vorsitzende leitet grundsätzlich die allgemeinen Geschäfte des Vereins, bei seiner Verhinderung übernimmt der 1. stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte.

Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,- € (eintausend) ist die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich.

Bei Rechtsgeschäften über 6.000,- € ist ein Beschluss des Verbandsausschusses notwendig.

§ 2 Kassengeschäftsführung

Die Kassengeschäftsführung obliegt dem Schatzmeister, im Verhinderungsfall dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern, nach Reihung.

Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte erhalten alle drei Vorsitzenden jeweils eine Bankvollmacht.

§ 3 Schriftverkehr

Der laufende Schriftverkehr, insbesondere auch Ladungen zu Versammlungen und Sitzungen werden vom Schriftführer, im Verhinderungsfall vom einem der stellvertretenden Vorsitzenden selbstständig abgewickelt.

Der Schriftführer, in dessen Verhinderungsfall der 2. stellvertretende Vorsitzende, haben bei allen Mitgliederversammlungen und Vorstandsitzungen ein Protokoll zu führen, dass die Anwesenheit festhält und den wesentlichen Verlauf der Versammlung bzw. Sitzung und sämtliche Beschlüsse wiedergibt.

Das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll ist vom jeweiligen Versammlung – bzw. Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

Protokolle der Vorstandsitzungen sind bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Protokollkopien sind beim Vorsitzenden und beim Schriftführer zu hinterlegen.

§ 4 Sitzungsordnung der Vorstandschaft und des Verbandsausschuss

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls dieser nicht anwesend ist, die seines 1. Stellvertreters.

Stimmenthaltung ist unzulässig.

Die Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder haben grundsätzlich an den Sitzungen teilzunehmen. Kann ein Vorstandsmitglied oder Ausschussmitglied aus terminlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht an der Sitzung teilnehmen, so ist dies dem Vorsitzenden oder dessen 1. Stellvertreter bekannt zu geben.

§ 5 Wahlmodus

Wahlen finden unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters statt. Der Wahlleiter lässt die Mitgliederversammlung abstimmen, wer ihn als Wahlausschuss unterstützt.

§ 6 Kreisfeuerwehrverbandsvorstandschaft

Zum §13 Buchstaben b) der Satzung, regelt der Kreisfeuerwehrverband mit Maßgabe der jetzigen Geschäftsordnung, sowohl einen 1. stellvertretenden Vorsitzenden als auch einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Diese werden aus der Verbandsversammlung heraus vorgeschlagen und nacheinander gewählt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag nach §17 Nr. 2 berechnet sich nach der Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen im Sinne des § 6 Abs. 2 S.1 BayFwG der Mitgliedsfeuerwehren aus der jährlich zum Stichtag 31.12. an den Kreisfeuerwehrverband Kulmbach e.V. gemeldeten Erhebung.

Der Mitgliedsbeitrag für Mitgliedsfeuerwehren beträgt 3,60 € pro Mitglied.

Der Mitgliedsbeitrag für Einzelpersonen beträgt 10,00 €.

Diese Beiträge sind bis Ende des 1. Quartals an den Kreisfeuerwehrverband Kulmbach e.V. zu entrichten.

Bei Aufnahme von Mitgliedern im laufenden Kalenderjahr ist der volle Jahresbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres an den Kreisfeuerwehrverband zu entrichten.

Mit der Beitrittserklärung soll auch die Einzugsbevollmächtigung erteilt werden.

Bei Austritt im laufenden Kalenderjahr ist eine Rückerstattung, auch eines nur anteiligen Beitrages ausgeschlossen.

Kommt ein Vereinsmitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung mehr als 4 Wochen in Verzug, erfolgt eine Zahlungsaufforderung durch den Schatzmeister.

Rücklastgebühren sind vom Mitglied zu tragen.

§ 8 Kreisfeuerwehrverbandsversammlung

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen (offene Abstimmung). Auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder kann die geheime Abstimmung gefordert werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Einer Satzungsänderung müssen mindestens zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Jede Mitgliedsfeuerwehr hat für pro angefangene fünfzehn gemeldete aktive Feuerwehrdienstleistende im Sinne des § 6 Abs. 2 S. 1 BayFwG einen Delegierten. Stichtag ist der 01.01. eines jeden Geschäftsjahres des Verbands.

Stimmenbündelung für die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nach § 8 Buchstabe a) der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes (Kreisfeuerwehrverbandsvorstand-schaft) ist nicht möglich.

§ 9 Orden und Ehrenzeichen

Der Kreisfeuerwehrverband Kulmbach verleiht auf Antrag folgende Ehrenzeichen:

- Ehrenzeichen des KfV in Silber
- Ehrenzeichen des KfV in Gold

Die Beantragung erfolgt auf schriftlichen Antrag (herunterzuladen von der Homepage des KfV Kulmbach) und Einreichung beim Vorsitzenden.

Das Kreisfeuerwehrehrenzeichen wird wie folgt verliehen:

- für hervorragende Leistungen im Feuerlöschwesen oder im Feuerwehrverein
- für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehr
- für Rettung von Menschen aus Lebensgefahr, wenn der Feuerwehrangehörige sich in besonders erheblicher eigener Gefahr befunden hat.

Die Auszeichnung kann auch aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr verliehen werden.

Der Antrag ist über den Vorsitzenden des KfV Kulmbach zu stellen. Dieser prüft den Antrag und legt diesen zur Abstimmung der Vorstandschaft vor.

Der Antrag auf Verleihung muss mindestens vier Wochen vor der Verleihung beim KfV Vorsitzenden schriftlich eingehen. Zwischen der Verleihung des Kreisfeuerwehrehrenzeichens in Silber und Gold ist eine Wartezeit von mindestens fünf Jahren einzuhalten. Pro Feuerwehr kann lediglich ein Ehrenzeichen in Silber pro Jahr verliehen werden (max. an $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder). Im Kreisfeuerwehrverband wird höchstens ein Ehrenzeichen in Gold im Jahr pro 10 Feuerwehren verliehen.

In Ausnahmefällen entscheidet die Vorstandschaft.

Die Geschäftsordnung tritt am ____ .07.2026 in Kraft.

Vorsitzender Stefan Härtlein